

EINWENDUNG

An das
Bundesamt für Verbraucherschutz
und Lebensmittelsicherheit
Referatsgruppe Gentechnik
Taubenstr. 42/43
10117 Berlin

Betr.: Genehmigungsverfahren nach dem Gentechnikgesetz vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2004 (BGBl. 2005 I S. 186)

Antrag der Universität Rostock, Institut für Landnutzung, Universitätsplatz 5, 18051 Rostock, auf Freisetzung von gentechnisch veränderten Kartoffeln auf dem Gelände des Agrobiotechnikums Groß Lüsewitz, Gemarkung Groß Lüsewitz, Flurstück 11/3, Landkreis Bad Doberan

Gegen die von 2006 - 2008 geplante Freisetzung von gentechnisch veränderten Kartoffeln im Landkreis Bad Doberan erhebe ich mit folgenden Begründungen Einwand:

1. Die Freisetzung der genmanipulierten Kartoffeln dient der Entwicklung so genannter Pharma-Pflanzen für den Anbau im Freiland. Die in den Pflanzen produzierten Stoffe sollen der Produktion von Impfmitteln bzw. eines Plastikpolymers dienen. Die Freilandnutzung von transgenen Pflanzen zur Medikamentenerzeugung lehne ich als überflüssiges Risiko ab.
2. Für die spezifischen Risiken von Pharma-Pflanzen gibt es in der EU kein adäquates Regulationssystem. In der EU erfolgt die Genehmigung auf Basis der Freisetzungsrichtlinie 2001/18. Diese erfasst die Risikoszenarien für Pharma-Pflanzen jedoch nicht. Selbst in den USA werden Freisetzungen mit Pharma-Pflanzen unter erhöhten Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt. Diese sehen unter anderem die Vernichtung des oberirdischen Aufwuchses nach der Ernte, staatliche Überwachung und stark erweiterte Sicherheitsabstände vor. Vergleichbare Regelungen gibt es in der EU und in der BRD nicht. Freisetzungen spielen sich folglich unter fahrlässig niedrigen Sicherheitsstandards ab.
3. Der 35s - Promotor aus CaMV (Blumenkohlmosaikvirus) sorgt für konstitutive Expression der eingebrachten Fremdgene in der gesamten Pflanze, also z.B. in Blättern, Stängeln, Pollen und Knollen. Aus dem Kontakt von Insekten und anderen Tieren mit den gebildeten Proteinen in verschiedensten Pflanzenteilen können sich nicht steuerbare Umweltwirkungen ergeben. Aus diesem Grund fordere ich für den Fall der Zulassung des Versuchs hilfsweise den Schutz von Insekten, Säugetieren, Vögeln, Trinkwasser und Bodenleben durch Einbringung einer isolierenden Schicht in den Boden, z.B. einer adäquaten Folie, insektendichte Netze und säugetiersichere Umzäunung.
4. Die Verwendung von Nahrungs- oder Futterpflanzen für Freisetzungen von Pharma-Pflanzen stellt ein unakzeptables Risiko für die Lebensmittelsicherheit dar. Die Antragstellerin beschreibt mögliche Immunantworten bei Nichtzielorganismen bei mindestens zwei der verwendeten Konstrukte (vp60-Gen, ctxB-Gen). Die Bildung von

Antikörpern könnten daher negative gesundheitliche Wirkungen bei Menschen oder Tieren auslösen, die mit den Kartoffeln in Berührung kommen.

5. Der Zuchtgarten des Kartoffel-Saatgutunternehmens Norika liegt in lediglich 150 m Entfernung. Die Firma züchtet auch Kartoffeln, die im ökologischen Landbau verwendet werden. Eine Kontamination des Zuchtmaterials kann nicht ausgeschlossen werden.
6. Auf dem selben Gelände findet zeitgleich ein weiterer Freisetzungsversuch mit transgenen Kartoffeln des BASF-Konzerns statt. Laut Antragsunterlagen wird lediglich ein Sicherheitsabstand von 150 m eingehalten. Dadurch könnte es zu nicht vorhersehbaren Effekten zwischen den Versuchen und zusätzlichen Risiken kommen.
7. Das FFH-Gebiet „Billenhäger Forst“ befindet sich in lediglich 25 m Entfernung zur Freisetzungsfläche. Auch aus Sicht des Naturschutz entstehen durch die Freisetzung daher nicht akzeptable Risiken.
8. Die Freisetzung genmanipulierter Pflanzen widerspricht den Zielen einer nachhaltigen ökologischen Landwirtschaft und Ernährung. Das Leitbild einer naturnahen, biologischen Landwirtschaft wird durch Freisetzungen erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht.
9. Die Kartoffeln enthalten als Marker ein Resistenzgen gegen das Antibiotikum Kanamycin, das unter anderem in der Humanmedizin angewendet wird. Es ist nicht ausgeschlossen, dass über horizontalen Gentransfer Antibiotikaresistenzgene weiterverbreitet werden.
10. Die Verwendung von Antibiotikaresistenzgenen zur Selektion transgener Pflanzen ist veraltet und beinhaltet unnötige Risiken. Die EU-Freisetzungsrichtlinie sieht deshalb seit 2005 ein Verbot dieser Gene in kommerziell genutzten GVO und für Versuchszwecke ab 2009 vor. Zum jetzigen Zeitpunkt noch Versuche mit diesen Pflanzen zu genehmigen, ist nicht sinnvoll. Denn Ergebnisse dieser Untersuchungen lassen sich nicht auf andere Kartoffellinien übertragen, die ohne Antibiotikaresistenzgene hergestellt werden. Jeder erneute gentechnische Eingriff kann die Pflanzen völlig verändern.
11. Gemäß § 16 GenTG darf nur dann eine Genehmigung für eine Freisetzung erteilt werden, „wenn...nach dem Stand der Wissenschaft im Verhältnis zum Zweck der Freisetzung unvermeidbare schädliche Einwirkungen auf die in § 1 Nr. 1 bezeichneten Rechtsgüter nicht erwartet sind.“ Die Verwendung von Antibiotikaresistenz-Genen als Selektionsmarker spiegelt weder den Stand der Wissenschaft wider, noch genügt sie den EU-Vorschriften.
12. Die Antragstellerin kann in den meisten Fällen nicht mit Sicherheit angeben, wie viele Genkopien in der jeweiligen Kartoffellinie vorhanden sind. Es muss daher mit unerwarteten Nebenwirkungen gerechnet werden, die u.U. erst unter Freilandbedingungen zur Ausprägung kommen.
13. Eine Übertragung der neuen gentechnisch eingebauten Eigenschaften auf andere Kartoffelpflanzen und eine Weiterverbreitung kann nicht ausgeschlossen werden. Der vorgesehene Abstand zum nächsten konventionellen Kartoffelfeld von nur 150 m ist deshalb, auch in Anbetracht einer zwingend notwendigen Nullkontamination, viel zu gering.
14. Durch die Freisetzung von gentechnisch veränderten Kartoffeln sehe ich meine körperliche Unversehrtheit, meine wirtschaftliche Existenz und mein Eigentum bedroht (Art. 1, 2, 12, 14 GG).

